

Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos, (Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Indoor-Veranstaltungen und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen im Freien (**Outdoor-Veranstaltungen**) dürfen unter Beachtung der folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

| Bereich | Maßnahmen |
|--|--|
| <p>Öffentliche Veranstaltungen (Outdoor) Sportveranstaltungen kulturelle Veranstaltungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kino – Theater – Opern- und Konzertaufführungen <p>Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Winter- oder Frühlingsmärkte, Kirmes, Festivals und sonstige öffentlich zugängliche Veranstaltungen auch mit Schaustellerbereich</p> | <ul style="list-style-type: none"> • bis 500 Personen gleichzeitig keine Zugangsbeschränkungen • 2G bei mehr als 500 gleichzeitig teilnehmenden Personen, • maximal 25.000 Personen gleichzeitig • jeweils Anzeige* spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen kommunalen Behörde • Begrenzung der Kapazität auf 75 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung • Infektionsschutzkonzepte • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren |
| <p>Öffentliche Veranstaltungen (Indoor) Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Theater – Lesungen – Opern- und Konzertaufführungen – Puppenbühnen – Kino <p>Kongresse, Messen und gewerbliche Ausstellungen, Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Winter- oder Frühlingsmärkte, Kirmes, Festivals und sonstige öffentlich zugängliche Veranstaltungen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 3G mit maximal 500 Personen gleichzeitig • 2G-Plus mit mehr als 500 und maximal 6.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen • Anzeige* spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen kommunalen Behörde • Begrenzung der Kapazität auf 60 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren • Infektionsschutzkonzepte • Für Orchester mit Blasinstrumenten und Chöre gilt bei Proben 3G. |



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

| | |
|---|---|
| <p>Nichtöffentliche Veranstaltungen/ private Feiern (Outdoor)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn an die zuständige kommunale Behörde bei mehr als 50 gleichzeitig teilnehmenden Personen • Maximal 200 Personen |
| <p>Nichtöffentliche Veranstaltungen/ private Feiern (Indoor)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 3G • Anzeige spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn an die zuständige kommunale Behörde bei mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen • Maximal 100 Personen <p>Bei Feiern in Gaststätten sind die hierfür erlassen Bestimmungen zu beachten.</p> |
| <p>Museen, Kunstaustellungen, Archive, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten, Vernissagen und Denkmäler, zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks (Indoor)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 3G • Infektionsschutzkonzepte • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren |
| <p>Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen und Saunen (Indoor)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 3G • Infektionsschutzkonzepte • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren mit Ausnahme im Nassbereich |
| <p>Tanzschulen (Indoor)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 3G • Infektionsschutzkonzepte • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren (Ausnahme Tanz wie bei sportlicher Betätigung) |
| <p>Diskotheiken, Tanzclubs und vergleichbare Angebote</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 2G-Plus • Anzeige* spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen kommunalen Behörde • Begrenzung der Kapazität auf 60 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung • Infektionsschutzkonzepte • Gilt auch für Konzerte und vergleichbare Angebote, bei denen das Publikum nicht ausschließlich sitzt. |
| <p>Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks, Spielplätze (Indoor)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • 3G • Infektionsschutzkonzepte • qualifizierte Gesichtsmaske ab 6 Jahren (Ausnahme sportliche Betätigung) |



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

* Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde.

Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige kulturelle Veranstaltungen entfällt die Anzeigepflicht.

Für die **Anzeige** an die zuständige Behörde sollten die angebotenen Musterformulare der Landkreise und kreisfreien Städte im Internet genutzt werden und darüber hinaus mindestens die folgenden Angaben enthalten sein:

- Datum der Veranstaltung; Uhrzeit (Beginn und planmäßiges Ende)
- Ort der Veranstaltung
- Innen / Außen
- Erwartete Teilnehmerzahl
- Informationen zum Infektionsschutzkonzept

Zugangsbeschränkungen (G-Regelungen)

- 2G bedeutet, dass der Zugang der Besucher, Kunden bzw. Gäste auf geimpfte und genesene Personen** zu beschränken ist.
- Die Verpflichtung zum Vorlegen eines negativen Testergebnisses für geimpfte und genesene Personen** bei der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung entfällt für:
 - geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung nachweisen oder bei denen der Zeitpunkt der für die Grundimmunisierung erforderlichen letzten Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - genesene Personen, die asymptomatisch und im Besitz eines Genesenennachweises entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes sind, siehe: <http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis>
 - asymptomatische Personen, die eine zurückliegende Infektion sowie mindestens eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.
- 3G bedeutet, dass der Zugang auf geimpfte und genesene Personen** sowie asymptomatische Personen, die den Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf den Coronavirus SARS-CoV vorlegen, beschränkt ist.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

****Zugangsberechtigte Personenkreis:**

- Zugangsberechtigte Besucher bzw. Kunden haben den kontrollierenden Personen die Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Vorlage der Nachweise von zugangsberechtigten Person ist dabei aktiv einzufordern. Die Übereinstimmung mit der Identität der nachweisenden Person ist abzugleichen. Die vorzuzeigenden Nachweise sind nicht einzusammeln, zu kopieren oder aufzubewahren.

Ist zur Erfüllung der 2G-Plus, 2G- bzw. 3G-Zugangsbeschränkung die Vergabe eines Prüfnachweises organisiert, muss nur dieser Prüfnachweis kontrolliert werden und der Abgleich mit der Identität ist lediglich stichprobenhaft erforderlich. Der Prüfnachweis ist vor Weitergabe oder missbräuchlicher Verwendung zu sichern und nur am Ausgabetag gültig (z. B. **Bändchen-Lösung**).

- Die Grundimmunisierung ist durch einen entsprechenden Impfnachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in digitaler Form) zu belegen, aus dem hervorgeht, dass eine vollständige Schutzimpfung bzw. Auffrischung gegeben ist. : <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c23768>
- Nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO „ist ein Impfnachweis ein Nachweis nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung“.

Nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist: „ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut“ im Internet unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben.

Paul-Ehrlich-Institut: <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>

RKI: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

- Genesene müssen im Besitz eines Genesenennachweises entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes sein, siehe: <http://www.rki.de/covid-19-genesenenachweis>, und auf Papier oder in digitaler Form vorlegen können. Liegt die Infektion länger als 90 Tage zurück, muss man mindestens eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.
- Zum **Nachweis negativer Tests** gilt:
Seitens des Unternehmens besteht bei Durchführung von Schnelltests vor Ort keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Die Mitteilungspflicht liegt beim Kunden/Gast. Bei einem positiven Testergebnis ist diesem kein Zutritt zu gewähren. Es kann vom Unternehmen festgelegt werden, dass nur Nachweise über **Antigenschnelltests** mit negativen Ergebnis, aber keine Selbsttests vor Ort akzeptiert werden.
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können bzw. werden konnten, müssen ein negatives Testergebnis eines Antigenschnelltests vorweisen können.
- Für die Beschäftigte, Inhaber, Dienstleister, Betreiber und sonstige tätige oder beauftragte Personen, die Kontakt zu Gästen, Besuchern und Kunden haben, gelten als Zugangsvoraussetzungen 3G in Betrieben nach dem Infektionsschutzgesetz: geimpft, genesen oder getestet, siehe [FAQ BMAS](#).
- Nachweise können auf Papier oder in digitaler Form vorgelegt werden. Der Veranstalter verwahrt die vorgezeigten Nachweise nicht auf.

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche:

Asymptomatische Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zugangsberechtigt mit einem negativen Antigenschnelltest (maximal 24 Stunden alt). Bei Schülern kann der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts (insbesondere an Schulen) erbracht werden. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sind von der Vorlage negativer Testnachweise ausgenommen.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sind zusätzlich zu berücksichtigen.

In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt tritt, abweichend von den Regelungen in der Basisstufe, **die Infektionsstufe ein**, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen

- die Hospitalisierungsinzidenz in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt den Schwellenwert von 12,0 und
- die thüringenweite Belastung der Intensivstationen mit COVID-19-Patienten den Schwellenwert von 12,0 Prozent

erreicht oder überschritten werden.

In dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gelten dann ab dem übernächsten Tag nach Bekanntgabe des Eintretens der Infektionsstufe automatisch verschärfte Maßnahmen. **Die tagesaktuelle Einstufung wird täglich unter: www.tmasgff.de/infektionslage veröffentlicht.**

Bildungsangebote und -veranstaltungen

Bildungsangebote und -veranstaltungen (außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, außerschulische Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung) dürfen unter Beachtung folgender Bestimmungen in Präsenz stattfinden:

- Beachtung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
- in geschlossenen Räumen gilt bei Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit Bildungsbezug grundsätzlich die 3G-Regelung,
- bei Chor- und Orchesterproben (mit Blasmusikern) gilt 3G in geschlossenen Räumen,
- bei Gesundheits- und Sportangeboten sowie zur Freizeitgestaltung in geschlossenen Räumen gilt 3G,
- in geschlossenen Räumen sind qualifizierte Gesichtsmasken zu verwenden,
- bei der Durchführung der Sport und Gesundheitsangeboten und bei Proben und Auftritten von Chor und Orchester mit Blasinstrumenten kann naturgemäß auf die ständige Wahrung des Mindestabstands auf qualifizierte Gesichtsmasken verzichtet werden.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

Religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

Bei **Jugendweihen**, Konfirmationen, Firmungen und Vergleichbares handelt es sich um **weltanschauliche Veranstaltungen**, die wie folgt durchgeführt werden dürfen:

- Teilnehmer haben ab dem Alter von 6 Jahren grundsätzlich mindestens eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden,
- Beachtung der allgemeinen und speziellen Infektionsschutzregeln,
- der Bestattungsakt in geschlossenen ist ähnlich einem Gottesdienst als weltanschauliche Zusammenkunft bzw. weltanschauliche Veranstaltung Räumen anzusehen.

Angebote zur Bewirtung der Gäste

Die Gastronomie bzw. Außengastronomie ist unter den Bedingungen der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe zulässig. Es gelten die Bestimmungen und Hinweise gemäß der Branchenregelung für das Gaststättengewerbe <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>.

Einzelne Veranstaltungsformate

- ➔ Für einzelne Musikveranstaltungen mit körperlichen Aktivitäten, insbesondere Tanz der Besucher, ist der Verzicht auf eine qualifizierte Gesichtsmaske zu akzeptieren.

Öffentliche Outdoor-Veranstaltungen mit ausschließlich Sitzplätzen

- 2G bei mehr als 500 gleichzeitig teilnehmende Personen
- Personenobergrenze liegt bei 25.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft,
- Bestuhlungspläne, die den Abstand zu anderen Sitzplätzen weitgehend sicherstellen (Begrenzung auf 75 Prozent der Kapazität),
- Abstände können weitgehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören und bei Angehörigen eines weiteren Haushalts, soweit Einverständnis besteht,



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Verwendung von qualifizierter Gesichtsmaske.

Bühnenbereich/Aktive

Über die in der Veranstaltungsstätte geltenden Infektionsschutzregeln hinaus ist im Bühnen- und Umkleide-Bereich für die Aktiven zu beachten:

- Bei Aktiven gilt 3G als Zugangsvoraussetzung bzw. Voraussetzung für die Mitwirkung
- Soweit es möglich ist, ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten.
- Verantwortliche und aktiv Mitwirkende tragen in geschlossenen Räumen auf dem direkten Weg zum und vom Auftritt eine qualifizierte Gesichtsmaske.
- Umkleidekonzept mit Flächendesinfektionen nach dem Wechsel der Aktiven und Schminken mit eigenen Utensilien. Eine zeitlich versetzte Wechsellnutzung der Umkleideräume ist sicherzustellen.
- Der Programmablauf soll rechtzeitig zur Verfügung stehen und Auftrittszeitpunkte der einzelnen Programmpunkte sowie die Zuordnung der Umkleidezeiten für die zusammengehörenden Auftrittsgruppen enthalten und den Aktiven zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Bühnenaktivitäten soll auf Distanz geachtet werden; Mikrofone, die nicht personengebunden benutzt werden, sind mit Plastikschutz zu versehen; Desinfektion von Programmutensilien vor Nutzerwechsel, soweit nicht jeder Aktive seine eigenen Utensilien verwenden kann.
- besondere Abstände bei Musikgruppen mit Blasinstrumenten und bei Chören zu den Gästen.
- Gekennzeichnete Auf- und Abgänge im Bühnenbereich ohne Kreuzungen und Gästekontakte; Auftrittswege sind so zu wählen, dass wenig Kontaktmöglichkeiten der verschiedenen Auftrittsgruppen bzw. zu den Gästen bestehen.

Öffentliche Indoor-Veranstaltungen (außer Tanz)

- 3G bei bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Personen,
- Personenobergrenze liegt bei 6.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen,
- bei mehr als 500 gleichzeitig teilnehmenden Personen gilt 2G-Plus,



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

- Bestuhlungspläne, die den Abstand zu anderen Sitzplätzen weitgehend sicherstellen (Begrenzung auf 60 Prozent der Kapazität),
- es gilt 3G bei Orchester mit Blasinstrumenten und Chören bei Proben,
- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital,
- Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske im gesamten Gebäude mit Ausnahme für Tanzveranstaltungen und Konzerten,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen; „Sichere Lüftung in Zeiten der Coronapandemie, Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“ siehe [Lüftung](#) ,
- Abstände können weitgehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören und bei zwei Angehörige eines weiteren Haushalts, soweit Einverständnis besteht.

Tanzclubs und Diskotheken

- 2G-Plus
- maximal 6.000 Personen gleichzeitig
- Begrenzung der Kapazität auf 60 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung
- Infektionsschutzkonzepte
- gesteuerter Zu- und Abgang
- verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen
- Gilt auch für Konzerte und vergleichbare Angebote, bei denen das Publikum nicht ausschließlich sitzt.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen

Die Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vorab erfolgen. Ziel ist es:

- Die Teilnehmer und Besucher sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Aussteller, Mitveranstalter, Serviceunternehmen und andere Mitwirkende sind in den Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung des Personals anderer Unternehmen (Aussteller, Sicherheitsdienste, Techniker) erforderlich. Die an der Veranstaltung beteiligten Unternehmen sind zu verpflichten, Infektionsschutzregeln, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, umzusetzen.

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie eventuelle Auflagen der zuständigen Behörde sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sowie für Genehmigungen sind als Infektionsschutzbehörden die Gesundheitsämter. **Siehe** → <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/gesundheitsaemter>

Die Polizei leistet Unterstützung.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

Ein Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

- Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Räume,
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
- angemessenen Maßnahmen zur Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,
- soweit gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person,
- Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske.

Folgende Empfehlungen zur Gewährleistung der Infektionsschutzregeln sind zu beachten:

- Der **Mindestabstand** von wenigstens 1,5 Meter zwischen Personen in alle Richtungen ist wo immer möglich und zumutbar einzuhalten. Ausnahmen gelten gemäß den Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen, wie u. a. für Angehörige eines Haushalts und zwei Angehörige eines weiteren Haushalts.
- **Lüften** bzw. Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum; feste Belüftungspläne vorsehen, falls keine Lüftungstechnischen Anlagen eingebaut sind. Verstärktes Lüften ist durch eine Erhöhung der Frequenz, durch die Ausdehnung der Lüftungszeiten und durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Raumluftechnische Anlagen sollten nicht abgeschaltet werden. Der Außenluftanteil ist zu erhöhen, um ggf. die Konzentration von Viren in der Raumluf zu reduzieren. Der reine Umluftbetrieb von raumluftechnischen Anlagen ist zu vermeiden.
- Die Einlasszeiten sind großzügig zu gestalten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

- Der Einlassbereich wird mit Abstandsmarkierungen versehen; soweit wie möglich Reduzierung von Kontakten der Personen untereinander. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer/Besucher ist sicherzustellen, so dass die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden können.
- **Gesteuerter Zu- und Abgang**, z. B. durch Personal, computergesteuertes Einlasssystem oder Zählung der Ein- und Ausgänge durch Drehkreuze.
- Um Publikumsandrang und Menschenansammlungen zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Besucherlenkung ergriffen werden, wie vorgegebene Rundgänge, **gestaffelte Besucherzeiten**, Zuweisung der Teilnahme auf begrenzte Bereiche oder durch Einsatz von Einweisern und Sicherheitspersonal.
- Die Anzahl der erforderlichen **Ordner** ist in Abhängigkeit von der Besucherzahl und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Erhöhter Gefahr der Aerosolübertragungen in Innenräumen bei Chören und Blasmusik ist Rechnung tragen. Neben dem Schutz der Künstler ist ein ausreichender Abstand zum Publikum erforderlich.
- Reduzierung der Ansammlungen z. B. an Engstellen, Anmeldungen, Informations-Services, Sanitäreinrichtungen und Kassen (z. B. mit Platzierungssystemen arbeiten), Warteschlangen vermeiden.
- Priorisierung des **Online Ticketverkaufs**, Verstärkung des kontaktlosen Zahlens.
- Bei Bedarf Einsatz von transparenten Barrieren wie Plexiglasscheiben zwischen Personal und Publikumsverkehr und möglichst auch zwischen einzelnen Arbeitsplätzen.
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Abstandsmarkierungen nach Bedarf, die über die Regeln informieren und zur Einhaltung auffordern.
- Handdesinfektion an Eingängen wie auch zu einzelnen Besucherbereichen sind zur Verfügung zu stellen.
- Im Sanitärbereich Bereitstellung von Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
- Zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Sanitäreinrichtungen, aber auch von Pausenräumen usw.
- Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Flächen, Handläufe oder Arbeitsmittel.
- Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
- Vermeiden des Austauschs bzw. der Mehrfachverwendung von Artikeln wie Zeitschriftenauslagen, Kugelschreibern usw.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

- **Kommunikation:** wirkungsvolle Information der Nutzer, Teilnehmer, Gäste und Besucher über die Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln z. B. durch Aushänge, Durchsagen, Informationsschreiben, Merkblätter, Informationen über elektrische Medien und Informationsgespräche zu:
 - allgemeinen Schutzmaßnahmen,
 - Abstände einhalten,
 - Händehygiene,
 - Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen,
 - maximal zugelassene Teilnehmerzahlen,
 - geltende Regelungen für den Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten,
 - Husten- und Nies-Etikette,
 - Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske der Fahrgäste in öffentlichen Beförderungsmitteln und ggf. darüber hinaus.
- In Geschäftsbereichen mit 2G oder 2G-Plus haben Beschäftigte und sonstige tätige Personen, die weder eine Impfbescheinigung noch einen Nachweis der Genesung vorgelegt haben, eine Atemschutzmaske (insbesondere FFP2) zu verwenden.
- Das Personal über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereiche, Qualifikationen und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf erkennbare Symptome einer COVID-19.

Siehe→ branchenspezifische Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios der VBG für den Bereich:

[Proben- und Vorstellungsbetrieb](#)

[Außenübertragungen](#)



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe→ <https://verbraucherschutz.thueringen.de/publikationen>

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe→ <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41897>

- Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über die Infektionsschutzkonzepte und Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.
- Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Es sind betriebliche Regelungen bei Verdachtsfällen zu treffen. Zusätzlich ist im Rahmen der Unterweisung auf die Gesundheitsgefährdung infolge einer Infektion mit dem Coronavirus aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Das kann beispielsweise durch die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin oder durch deren Mitwirkung an der Erstellung der Unterweisungsmaterialien erfolgen.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

- Im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist Homeoffice anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
- Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte, die Schutzimpfung im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen, z. B. durch das Bereitstellen von Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen und Geräten.
- Beschäftigten sind mindestens zweimal wöchentlich ein Antigen-Schnelltest anzubieten. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind. Im Betrieb kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen, z. B. für Geimpfte und Genesene, auf die Testangebote verzichtet werden kann. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 19. März 2022 aufzubewahren.
- Als Zugangsvoraussetzung für Beschäftigte im Betrieb gilt 3G: Impfnachweis, Nachweis einer Genesung oder Nachweis eines negativen Testergebnisses müssen vorgelegt werden, siehe FAQ des BMAS:
<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>
- Die dargestellten Infektionsschutzregeln einschließlich der Personalhygiene dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter). Die Posteneinteilung ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Wenn dies nicht möglich ist und die Infektions-Barriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Der Arbeitgeber hat mindestens medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt auch die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.
Siehe Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: [Schutzmasken](#)
- Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
(Outdoor und Indoor)

Stand: 1. März 2022

- Zu den organisatorischen Maßnahmen können die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen, ein zeitlich gestaffelter Schichtbeginn und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören.
- Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.
- Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe→ <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html> und
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>